



VBJ

VEREIN BRAUCHBARER
JAGDHUND E.V.

Verein Brauchbarer Jagdhund e.V.

**Ordnung zur Prüfung
der Brauchbarkeit
für Jagdhunde**

Gültig ab April 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Nennung	2
2.1. Anmeldung zur Prüfung	2
2.2. Nenngeld	2
2.3. Vorzulegende Unterlagen	2
3. Richtergruppe	3
3.1. Prüfungsleitung	3
3.2. Richtergruppe	3
3.3. Richterobmann	3
3.4. Notfall	3
3.5. Besprechung	3
4. Prüfungsvarianten	4
4.1 BP1 Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild	4
4.2 BP2 Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)	4
4.3 AllgBP Allgemeine Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalen- und Niederwild	4
4.4 BPe Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild unter erschwerten Bedingungen ohne Richterbegleitung	5
5. Prüfungsfächer	5
5.1 Gehorsam	5
5.1.1 Allgemeiner Gehorsam	5
5.1.2 Sozialverhalten	5
5.1.3 Führigkeit mit Leine	5
5.1.4 Führigkeit ohne Leine	5
5.1.5 Herankommen auf Signal	6
5.1.6 Schussfestigkeit bei freiem Lauf	6
5.1.7 Verhalten am Stand unter Schussabgabe	6
5.2 BP1 Fährtenarbeit auf Schalenwild	7
5.2.1 Allgemeines	7
5.2.2 BP1 Vorbereitung Fährte	7
5.2.3 BP1 Prüfungsablauf Fährtenarbeit	8
5.2.4 BP1 Prüfungsablauf Verhalten am Stück	9
5.3 BPe Fährtenarbeit auf Schalenwild unter erschwerten Bedingungen ohne Richterbegleitung	9
5.3.1 Allgemeines	9
5.3.2 BPe Vorbereitung Fährte ohne Richterbegleitung	10
5.3.3 BPe Prüfungsablauf Fährtenarbeit ohne Richterbegleitung	11
5.4 BP2 Such- und Bringfächer Haar und Federwild	12
5.4.1 Allgemeines	12
5.4.2 BP2 Vorbereitung Freiverlorensuche und Bringen von Haar- oder Federwild im Feld	12
5.4.3 BP2 Ausarbeitung Freiverlorensuche und Bringen von Haar- oder Federwild im Feld	12
5.4.4 BP2 Vorbereitung Federwildschleppe im Feld	12
5.4.5 BP2 Ausarbeitung Federwildschleppe im Feld	12
5.4.6 BP2 Vorbereitung Haarwildschleppe im Wald	13
5.4.7 BP2 Ausarbeitung Haarwildschleppe im Wald	13
5.5 BP2 Such- und Bringfächer am Wasser	13
5.5.1 Allgemeines	13
5.5.2 BP2 Apportieren aus dem Wasser mit Schussabgabe	13
5.5.3 BP2 Vorbereitung Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	14
5.5.4 BP2 Ausarbeitung Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	14

1. Allgemeines

Der Gesetzgeber verlangt auf der Jagd den Einsatz brauchbarer Jagdhunde, um eine tierschutz- und waidgerechte Jagdausübung sicher zu stellen. Mit einer praxisnahen Prüfung des Verein Brauchbarer Jagdhund e.V. (VBJ e.V.) und der vorliegenden Prüfungsordnung mit Gültigkeit ab 01.04.2020 kann die jagdliche Einsatzfähigkeit eines Hundes nachgewiesen werden. Geprüft werden Hunde unabhängig ihrer Rassezugehörigkeit. Sie benötigen demnach keinen Abstammungsnachweis, um eine entsprechende Prüfung beim VBJ e.V. abzulegen. Bei der Überprüfung der Wasserarbeit wird auf den Einsatz flugunfähig gemachter Enten verzichtet.

Folgende jagdliche Einsatzgebiete werden geprüft:

- **BP1** Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild
- **BP2** Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)
- **AllgBP** Allgemeine Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalen- und Niederwild
- **BPe** Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild unter erschwerten Bedingungen ohne Richterbegleitung

Diese Prüfungsordnung enthält Muss- und Soll-Bestimmungen. Ein Hund, der eine Mussbestimmung nicht erfüllt oder in einem Fach bei der von ihm geforderten Arbeit mehr als dreimal gegen eine Sollbestimmung verstößt, darf nicht als jagdlich brauchbar bewertet werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Wiederholung möglich. Bei Bestehen der Prüfung wird die jagdliche Brauchbarkeit (nach Art. 39 Abs. 1 des BayJG) für das jeweilige Einsatzgebiet schriftlich bestätigt. Des Weiteren gilt:

- a) Das Mindestalter der zur Prüfung zugelassenen Hunde beträgt 12 Monate.
- b) Der Hund muss eindeutig identifizierbar sein (Chip oder Tätowierung) und der Hundeführer (HF) muss alle für ihn nötigen Impfungen nachweisen können.
- c) Der Hundeführer muss im Vorfeld eine Haftpflichtversicherung für den Hund nachweisen können.
- d) Das Führen von Hunden mit verbotenen Dressurhilfsmitteln (z.B. Stachelhalsung, Reizstromgerät), sowie mit Korallenhalsband ist nicht zulässig.
- e) Heiße Hündinnen sind der Prüfungsleitung im Vorfeld zu melden.
- f) Kranke Hunde können nicht zur Prüfung zugelassen werden.
- g) Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.
- h) Die Hundeführer führen Flinte und Patronen mit sich.
- i) Das zur Prüfung benötigte Haar- und Federwild für die Prüfungen unter 5.4 und 5.5 ist vom Hundeführer zu stellen.
- j) Hundeführer und sonstige Beteiligte nehmen auf eigene Verantwortung an der Prüfung teil.

Der Prüfungsleiter kann in schriftlich zu begründenden Fällen Ausnahmen der unter g) und h) aufgeführten Bedingungen zulassen. Die Prüfungen stellen keinen Leistungswettbewerb dar. Die Leistungen sind von der Richtergruppe durch einfache Mehrheit mit „brauchbar“ oder „nicht brauchbar“ zu bewerten.

2. Nennung

2.1. Anmeldung zur Prüfung

Die Termine zu den jeweiligen Brauchbarkeitsprüfungen werden jährlich neu auf der Internetseite des VBJ e.V. (www.brauchbarer-jagdhund.de) ausgeschrieben. Für die Anmeldung ist das auf der Internetseite des VBJ e.V. bereitgestellte Formular zu verwenden. Mit der Einreichung des Nennformulars erkennt der Hundeführer die Bedingungen dieser Prüfungsordnung an.

2.2. Nenngeld

Das Nenngeld dient zur partiellen Finanzierung der Prüfungskosten, die dem Verein für den Aufwand entstehen. Soweit Prüfungsplätze frei sind, wird der Prüfling nach Eingang der Anmeldung aufgefordert, ein Nenngeld in Höhe von 50 € für VBJ e.V.-Mitglieder und 100 € für Nichtmitglieder auf das Konto des VBJ e.V. zu überweisen. Nach Eingang der Zahlung wird eine Bestätigung zur Prüfungsteilnahme ausgestellt. Mit der Einladung zum Prüfungstag, die ein bis zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgt, werden dem Prüfling die Kontaktdaten des für diesen Tag zuständigen Prüfungsleiters mitgeteilt. Nimmt ein gemeldeter Hund nicht an der Prüfung teil, verfällt das Nenngeld zugunsten des Vereins.

2.3. Vorzulegende Unterlagen

Am Prüfungstag sind dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung folgende Unterlagen zur Einsicht vorzulegen:

- Eigentumsnachweis (z.B. Impfpass, Ahnentafel)
- Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung (Impfpass)
- Gültiger Jagdschein
- Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung für den Hund
- Identitätsnachweis: Die Chipnummer des Hundes wird am Prüfungstag ausgelesen und mit der im Impfpass eingetragenen Nummer verglichen
- BP2 und BPe: Hundeführer, die mit ihren Hunden zur BP2 oder BPe antreten wollen, brauchen einen Nachweis über eine bereits bestandene Prüfung der Brauchbarkeit auf Schalenwild (BP1) mit Übernachtfährte.

3. Richtergruppe

3.1. Prüfungsleitung

Die Vorstandschaft bestimmt einen für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlichen Prüfungsleiter (PL). Der PL muss ein in der Richterliste des VBJ eingetragener Richter sein. Des Weiteren gilt:

- a) Der PL muss in Besitz eines gültigen Jagdscheins sein.
- b) Der PL trägt die Verantwortung für den korrekten Ablauf der Prüfung.
- c) Der PL ist für die Bereitstellung eines entsprechend großen und für das Prüfungsgeschehen geeigneten Jagdreviers verantwortlich und muss das benötigte Wild (Läufe und Schweiß, ausgenommen Schlepp- und Federwild) bereitstellen.

3.2. Richtergruppe

Jede Richtergruppe besteht aus drei Richtern. Innerhalb dieser Gruppe müssen mindestens der Richterobmann und ein weiterer Richter in der Richterliste des VBJ e.V. eingetragen sein. Die Richter werden von der Vorstandschaft bestellt.

Alle Richter müssen in Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Einer Richtergruppe dürfen maximal fünf zu prüfende Hundegespanne zugeteilt werden.

3.3. Richterobmann

Der Richterobmann (RO) ist alleiniger Sprecher der Richtergruppe. Er trägt die Verantwortung, dass innerhalb seiner Gruppe die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

3.4. Notfall

Ist einer der zum Richten vorgesehenen Richter verhindert und tritt somit ein Notfall ein, kann als dritter Richter eine der folgenden Personen eingesetzt werden:

- der Prüfungsleiter
- ein Richteranhänger des VBJ e.V.
- ein in der Hundeführung erfahrener Jäger, der Mitglied im VBJ e.V. ist.

3.5. Besprechung

Vor Beginn einer Prüfung hat unter Vorsitz des PL eine kurze Richterbesprechung stattzufinden. Sie dient dazu, eine weitgehend praxisnahe Beurteilung der zu prüfenden Hunde sicherzustellen.

4. Prüfungsvarianten

Der VBJ e.V. bietet die folgenden Prüfungsvarianten an:

- **BP1** Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild
- **BP2** Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)
- **AllgBP** Allgemeine Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalen- und Niederwild
- **BPe** Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild unter erschwerten Bedingungen ohne Richterbegleitung

Darüber hinaus bietet sich beim VBJ e.V. die Möglichkeit, die BP1 und BP2 zeitlich getrennt prüfen zu lassen. Das heißt, dass nach einer erfolgreich abgelegten BP1 die weiterführenden Prüfungsfächer der BP2 für die volle Brauchbarkeit auch zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden können. Die BP1 und BP2 können auch am selben Prüfungstag abgelegt werden und bei Bestehen beider wird das als AllgBP beurkundet. Die AllgBP und die BP2 dürfen nur von 1. September bis 15. Januar abgehalten werden, die BP1 und BPe das ganze Jahr.

4.1 BP1 Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild

Diese Prüfung dient dem Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit für Hunde, die für einfache Nachsuchen (sichere Totsuchen) auf Schalenwild eingesetzt werden. Geprüft werden die Gehorsamsfächer, die Schussfestigkeit, eine Übernachtfährte und das Verhalten am Stück. Dabei entspricht die Länge der Fährte mindestens den Anforderungen der Prüfungsordnung des jeweiligen Bundeslandes, zum Beispiel in Bayern 400m, in Sachsen 600m. Eine bestandene BP1 ist zugleich Voraussetzung, um an einer BP2 oder BPe teilnehmen zu dürfen.

4.2 BP2 Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)

Diese Prüfung dient dem Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit für Hunde, die für Nachsuchen auf Haar- und Federwild eingesetzt werden. Für eine Teilnahme an BP2 ist die bestandene BP1 Voraussetzung. Geprüft werden allgemeiner Gehorsam, Schussfestigkeit im Feld und am Wasser, Such- und Bringfächer bei Haar- und Federwild in Feld, Wald und Wasser.

4.3 AllgBP Allgemeine Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalen- und Niederwild

Diese Prüfung dient dem Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit für Hunde, die für einfache Nachsuchen (sichere Totsuchen) auf Schalenwild und für Nachsuchen auf Haar- und Federwild eingesetzt werden. Geprüft werden sämtliche Prüfungsfächer der BP1 und BP2. Sollte der Prüfling dabei nur die BP1 bestehen, erhält er ein Prüfungszeugnis, aus welchem hervorgeht, dass er die Prüfung zur Erlangung der Brauchbarkeit für Nachsuchen auf Schalenwild bestanden hat. Die nicht bestandene BP2 kann zu einem anderen Termin gesondert nachgeholt werden.

4.4 BPe Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild unter erschwerten Bedingungen ohne Richterbegleitung

Für eine Teilnahme an der BPe ist die bestandene BP1 Voraussetzung. Diese Prüfung dient dem Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit für Hunde, die für erschwerte Nachsuchen auf Schalenwild eingesetzt werden. Sie beinhaltet eine Versuche durch den Hundeführer von einem imaginären Schützenstand ausgehend. Geprüft wird eine Übernachtsfährte von ca. 1000m ohne Richterbegleitung. Hund und Hundeführer müssen dabei jeder für sich allein und im gemeinsamen Zusammenspiel zeigen, dass sie innerhalb des Prüfungsgeschehens die der Praxis nachempfundenen Aufgabenstellungen meistern können. Ein Nachweis über sicht-, fährten- oder spurlautes Jagen ist keine Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung beim VBJ e.V. Dieser Nachweis ist jedoch je nach Bundesland notwendig und müsste somit anderweitig (z.B. Schwarzwildgatter oder Stöberprüfung) erbracht werden.

5. Prüfungsfächer

5.1 Gehorsam

Die Feststellung des Gehorsams erfolgt während der gesamten Prüfung und wird zusätzlich anhand der folgenden in 5.1.1 bis 5.1.7 aufgeführten Gehorsamsfächer beurteilt.

5.1.1 Allgemeiner Gehorsam

Es wird das allgemeine Verhalten des Hundes bzgl. Ruhe und Steadiness bewertet. Der Hund soll nicht unaufhörlich winseln, jaulen oder bellen. Während der Hund arbeitet oder anderen bei der Arbeit zusieht, soll er sich ruhig und entspannt zeigen. Der Hund muss vom Hundeführer jederzeit abrufbar sein und sich Anleinen lassen. Hunde, die sich der Prüfung entziehen, werden nicht weitergeprüft und bestehen die Prüfung nicht.

5.1.2 Sozialverhalten

Hunde, die sich Menschen oder anderen Hunden gegenüber aggressiv verhalten, werden nicht weitergeprüft und bestehen die Prüfung nicht.

5.1.3 Führigkeit mit Leine

Die Führigkeit mit Leine wird im lichten Stangenholz und auf Wegen geprüft. Der Hundeführer soll die Umhängeleine beim Hund lose durchhängen lassen und darf sie nicht in der Hand halten. Der Hund soll nicht an der Leine ziehen und beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Hundeführer folgen.

5.1.4 Führigkeit ohne Leine

Die Führigkeit ohne Leine wird im lichten Stangenholz und auf Wegen geprüft. Der Hund soll nach dem Ableinen seinem Hundeführer frei folgen und sich ohne fortlaufende Einwirkung des Führers nicht weiter als drei Meter von ihm entfernen.

5.1.5 Herankommen auf Signal

Auf Aufforderung der Richter muss es dem Hundeführer möglich sein, seinen Hund über ein Signal (z.B. Ruf, Pfiff) heranzurufen und dann anzuleinen. Dazu beordert der Hundeführer seinen nicht angeleiteten Hund ins „Sitz“, entfernt sich ca. 30 Schritte von diesem und ruft den Hund dann heran. Hunde, die auf das Signal des Hundeführers nicht Herankommen und/oder sich nicht anleinen lassen oder sich gänzlich der Einwirkung des Hundeführers entziehen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

5.1.6 Schussfestigkeit bei freiem Lauf

Der Hundeführer hat im übersichtlichen Gelände den Hund nach Weisung zu schnallen und frei laufen zu lassen. Auf Anweisung des Richterobmanns gibt der Hundeführer ein bis zwei Schrotschüsse ab. Der Hund soll sich dabei vom Knall des Schusses nicht nachhaltig einschüchtern lassen und darf sich nicht durch Flucht der Einwirkung seines Hundeführers entziehen.

5.1.7 Verhalten am Stand unter Schussabgabe

Während eines improvisierten Treibens werden die Hundeführer als Schützen mit ihren angeleiteten oder nicht angeleiteten Hunden an einer Dichtung abgestellt. Der Abstand zwischen den Schützen beträgt mindestens 30m. Die Dichtung wird von mehreren Personen mit dem üblichen Treiberlärm durchgangen. Auf Anweisung des Richterobmanns geben die Schützen nacheinander jeweils zwei Schrotschüsse ab. Die Hunde sollen sich hierbei ruhig verhalten, nicht winseln oder Laut geben und nicht in die Leine springen.

Nach dem Schuss kann folgende Beurteilung des Hundes erfolgen:

- Schussfest
Der Hund zeigt sich unbeeindruckt bis positiv und aufmerksam interessiert.
- Leichte Schussempfindlichkeit
Der Hund zeigt sich leicht verunsichert, z.B. vorsichtiges Orientierungsverhalten, unsicheres Anlegen der Ohren, Absenken der Rute.
- Schussempfindlichkeit
Der Hund zeigt durch kurzzeitiges Zittern, Hecheln und geklemmter Rute, dass ihn die Schüsse beeindruckt haben. Er springt dabei weder in die Leine noch versucht er zu fliehen, sondern bleibt zufriedenstellend ansprechbar.
- Starke Schussempfindlichkeit
Der Hund ist nicht mehr ansprechbar und versucht zu fliehen. Selbst nach einigen Minuten ist keine Verhaltensänderung feststellbar, der Hund bleibt unansprechbar. Ein solcher Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

5.2 BP1 Fährtenarbeit auf Schalenwild

5.2.1 Allgemeines

Es wird nur reine Riemenarbeit anhand einer Übernachtfährte geprüft. Dabei findet ein Fährtenstock mit daran befestigtem Rehlauf und dazugehörendem Schweiß (100ml, ausschließlich zur Herstellung von Anschluss und Wundbetten) Verwendung. Rehlauf und Schweiß werden vom PL gestellt. Die Standzeit beträgt mindestens 14 Stunden und nicht mehr als 20 Stunden. Die Länge der Fährte entspricht den Mindestanforderungen des jeweiligen Bundeslandes. Sie enthält zwei Winkel und zwei Wundbetten.

Bei Abweichung von mehr als 60m im rechten Winkel zum Fährtenverlauf erfolgt ein Rückruf. Es ist nur ein Rückruf erlaubt, der zweite Rückruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Der Hundeführer darf den Fährtenverlauf für sich kennzeichnen. Der Fährtenverlauf wird nach Möglichkeit über GPS dokumentiert. Der Riemenarbeit dürfen Zuschauer nur folgen, wenn sich der Führer des Hundes und die Richter damit einverstanden erklären.

5.2.2 BP1 Vorbereitung Fährte

Die Fährte muss vor der Prüfung abgesteckt und ausgezeichnet werden. Zwischen dem Abstecken und Auszeichnen des Fährtenverlaufs und dem eigentlichen Legen der Fährte für die Prüfung ist ein zeitlicher Abstand von mindestens 7 Tagen einzuhalten. Die Fährte darf ausschließlich von einem der Richter oder dem Prüfungsleiter gelegt werden. Der Fährtenleger muss bei der Ausarbeitung der von ihm gelegten Fährte zwingend zugegen sein. Die Fährte darf nur vom Anschluss zum Endpunkt gelegt werden, nicht umgekehrt. Für jeden Hund muss eine annähernd gleichwertige und ordnungsgemäß hergestellte Fährte zur Verfügung gestellt werden. Die Übernachtfährten müssen bei Tageslicht gelegt werden, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen. Der Abstand zwischen den einzelnen Fährten beträgt auf der gesamten Länge mindestens 120m. Beim Legen der Fährte darf vom Richter und seinem Gehilfen nur eine Spur erzeugt werden. Der Fährtenleger mit dem Fährtenstock muss dabei stets als Letzter gehen. Die bei der Auszeichnung der Fährte angebrachten Kennzeichen sind beim Legen der Fährte zu entfernen. Notwendige Markierungen für die Richter am Wundbett oder Winkel sind so unauffällig anzubringen, dass sie vom Hundeführer nur schwer erkennbar sind.

Die Fährte verläuft überwiegend im Wald. Der Fährtenanfang kann bei ungünstigen Revierverhältnissen die ersten 50m im freien Gelände liegen. Die Fährte muss mindestens 400m (ca. 600 Schritte) lang sein und darüber hinaus den Mindestanforderungen des jeweiligen Bundeslandes entsprechen, aus dem der zu prüfende Hund kommt.

Der Fährtenanfang wird durch ein deutliches Schild gekennzeichnet, auf welchem Fährtennummer, Länge der Fährte, Datum und Uhrzeit zu welcher sie gelegt wurde, vermerkt sind. Der Anschluss ist mit Schweiß, gegebenenfalls etwas Schnitthaar als Pirschzeichen, Eingriffen und Ausrissen anzulegen.

Die Fährte soll auf den ersten 50m in annähernd gleicher Richtung verlaufen. Sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfe Winkel und zwei Wundbetten (Festtreten des Untergrundes, Ausbringen von Schweiß und evtl. Schnitthaarbüschel) aufweisen. Am Ende der Fährte, ist der zum Legen der Fährte benutzte Lauf zugriffssicher vor dem Hund in einen Käfig, an dem die Fährtennummer angebracht wurde, abzulegen. Der Käfig soll dazu unverblendet und frei zugänglich für den Hund, direkt am Ende der Fährte abgestellt werden.

Alle Fährten werden für jede Prüfung einheitlich unter Verwendung eines Fährtenstocks mit einem daran befestigten Rehlauf und dem dazugehörigen Schweiß hergestellt. Schweiß und Schalen sollen vom selben Stück sein. Es darf für Anschluss und Wundbetten nicht mehr als 100ml Liter Schweiß eingesetzt werden. Zulässig ist die Verwendung von frischem Rehwildschweiß/Läufen oder von Schweiß und Läufen, die in frischem Zustand tiefgekühlt wurden. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß und Läufen sind unzulässig. Der PL oder ein Richter der betreffenden Richtergruppe muss beim Legen der Fährten teilnehmen und deren Verlauf dokumentieren. Der Fährtenleger muss bei der Prüfung der von ihm angelegten Fährte anwesend sein. Für jede Prüfungsgruppe muss eine Ersatzfährte angelegt werden.

5.2.3 BP1 Prüfungsablauf Fährtenarbeit

Der Hund muss an einer Schweißhalsung oder einem Fährtengeschirr mit mindestens 6m langem Riemen geführt werden. Dem Hundeführer werden sowohl der deutlich gekennzeichnete Anschluss als auch die Fluchtrichtung gezeigt. Danach hat er 30 Minuten bei 400m, oder z.B. bei 600m (wie in manchen Bundesländern gefordert) 45 Minuten Zeit, anhand des Fährtenverlaufs zum Fährtenende zu gelangen.

Während der Riemenarbeit hat die Richtergruppe dem Hundeführer zu folgen, so dass sie dabei den Fährtenverlauf nicht aus den Augen verliert, um den Hundeführer, wenn dieser von der Fährte abkommt, wieder zum Fährtenverlauf zurückführen zu können. Die Richtergruppe folgt dem Hundeführer jedoch so, dass dieser nicht anhand der Positionen der Richter auf den Fährtenverlauf schließen kann. Der Hundeführer darf den Fährtenverlauf für sich kennzeichnen und den Hund durch sogenannte gerechte Hilfen (Anhalten, Ablegen, vor- und zurückgreifen) unterstützen.

Kommt ein Hund von der Fährte ab, entfernt sich aber dabei nicht weiter als 60m von dieser, erfolgt kein Abruf durch die Richtergruppe. Damit wird Hund und Hundeführer ermöglicht, sich selbstständig zu korrigieren und zur Fährte zurückzufinden. Kommt der Hund jedoch zu weit von der Fährte ab (mindestens 60m), erfolgt ein Abruf durch die Richter. Sie führen dann den Hundeführer in etwa an den Punkt (ca. 5m bis 10m Umkreis), wo der Hund den Fährtenverlauf verlassen hat, oder zum letzten vom Hundeführer gemeldeten Pirschzeichen, zurück. Dort wird dem Hund ermöglicht, die Fährte wieder aufzunehmen, ohne dass dem Hundeführer der Fährtenverlauf (Fluchtrichtung) angezeigt wird. Ein Hund darf höchstens einmal abgerufen werden. Der zweite Rückruf führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Der Hund soll die Fährte ruhig, konzentriert und mit klar erkennbarem Finderwillen ausarbeiten. Überläuft ein Hund dabei die Wundbetten, ohne diese anzuzeigen, ist das nicht als fehlerhaft zu bewerten. Finden Hund und Hundeführer innerhalb der vorgegebenen Zeit und mit maximal einem Abruf zum Endpunkt der Fährte, gilt dieser Arbeitsabschnitt als bestanden.

5.2.4 BP1 Prüfungsablauf Verhalten am Stück

Nach erfolgreicher Fährtenarbeit nimmt der Hundeführer den Rehlauf aus dem Käfig heraus und platziert ihn neben oder auf dem Käfig. Er legt dann seinen Hund nicht weiter als drei Meter vom Käfig entfernt ab. Der Hund darf dabei eine Halsung tragen, auch mit daran befestigter Leine. Das zusätzliche Ablegen eines Gegenstandes (z.B. Rucksack, Hut) ist zulässig. Der Hundeführer soll sich für maximal 5 Minuten außer Sicht des Hundes begeben. Dort soll er warten, bis er von der Richtergruppe das Signal erhält, dass er zu seinem Hund zurückkehren darf. Wenn ein Hund seinen Platz verlässt, um sich seinem Hundeführer anzunähern, ist das nicht als fehlerhaft einzustufen. Zeigt der Hund jedoch offensive Beuteaggression gegenüber der Richtergruppe, muss die gesamte Prüfung als nicht bestanden bewertet werden.

5.3 BPe Fährtenarbeit auf Schalenwild unter erschwerten Bedingungen ohne Richterbegleitung

5.3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Prüfung ist eine bereits bestandene BP1. Fächer, die bereits innerhalb der BP1 geprüft wurden (Gehorsamsfächer, Schussfestigkeit, Verhalten am Stück), werden im Rahmen der BPe nicht noch einmal geprüft.

Bei der BPe wird ohne Richterbegleitung reine Riemenarbeit anhand einer Übernachtfährte, deren Standzeit mindestens 20 Stunden beträgt, geprüft. Sie beinhaltet eine Versuche durch den Hundeführer von einem imaginären Schützenstand ausgehend. Beim Legen der Fährte findet ein Fährtenstock mit daran befestigtem Lauf von Rot-, Schwarz-, oder Damwild und dazugehörendem Schweiß (250ml, ausschließlich zur Herstellung von Anschluss und Wundbetten) sowie 6 ca. 2,5cm x 2,5cm große Deckenfetzen als Verweiserpunkte, Verwendung. Schalen, Deckenfetzen und Schweiß werden vom PL gestellt. Sowohl Fährtenverlauf als auch Ausarbeitung der Fährte durch das Hundegespann werden mittels GPS-Gerät aufgezeichnet. Die verwendete Wildart wird bei der Ausschreibung der Prüfungstermine bekannt gegeben.

Die Länge der Fährte beträgt 1000m (ca. 1400 Schritte). Sie enthält drei Winkel, drei Wundbetten und sechs Verweiserpunkte. Der Hundeführer kann eine Person seines Vertrauens mitnehmen, die ihm hilft sich zu orientieren und etwaige Pirschzeichen zu finden. Das entspricht der späteren Praxis, da hierbei der Schütze idealerweise die Nachsuchentätigkeit begleiten sollte. Diese Hilfsperson darf den Fährtenverlauf nicht kennen. Dem Gespann stehen 90 Minuten zur Verfügung, um ans Ende der Fährte zu gelangen.

Erreicht das Gespann den Endpunkt der Fährte, gilt die Prüfung als bestanden. Hundeführer und Richtergruppe treten in Kontakt und das Gespann hat dort zu warten, bis die Richtergruppe eintrifft.

Kommt das Gespann innerhalb von 90 Minuten nicht zum Endpunkt, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Gleiches gilt, wenn sich das Gespann weiter als 150m im rechten Winkel vom Fährtenverlauf entfernt. In diesem Fall wird es über das Handy abgerufen und zum Ausgangspunkt zurückgeführt.

5.3.2 BPe Vorbereitung Fährte ohne Richterbegleitung

Zur Herstellung der Fährte darf nur Rot-, Schwarz-, oder Damwild mit dazugehörigem Schweiß verwendet werden, auf einer Prüfung nur von derselben Wildart. Schweiß und Schalen müssen vom selben Stück sein. Es darf pro Fährte nicht mehr als 250ml Schweiß (ausschließlich zur Herstellung von Anschluss und Wundbetten) eingesetzt werden. Zulässig ist die Verwendung von frischem oder in frischem Zustand tiefgekühlten Schweiß mit dazugehörigen Läufen. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß und Läufen sind unzulässig.

Die Fährte darf ausschließlich von einem der Richter, oder dem PL gelegt werden. Sie darf nur vom Anschluss zum Endpunkt gelegt werden, nicht umgekehrt. Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Anlegen der Fährte hat in einem Arbeitsgang zu erfolgen. Der Fährtenleger trägt dabei ein GPS-Gerät am Körper, das den Fährtenverlauf aufzeichnet, damit entfällt für ihn die Skizzierung der Fährte per Hand.

Jedem Hund muss eine annähernd gleichwertige und ordnungsgemäß hergestellte Fährte zur Verfügung stehen, die bei Tageslicht zu legen ist und eine Mindeststehzeit von 20 Stunden aufweisen muss. Der Abstand soll zwischen den einzelnen Fährten auf der gesamten Länge annähernd 300 Meter sein, damit ein Überwechseln auf eine andere Fährte rechtzeitig durch einen Abruf durch die Richtergruppe verhindert werden kann. Der Ausgangspunkt für die Versuche befindet sich 50m vom Anschluss entfernt und wird über einen Schützenstand (z.B. Jagdeinrichtung, markanten Baum, oder imaginären Erdsitz o.ä.) definiert, der deutlich mit einem Schild zu kennzeichnen ist, auf dem Fährtenlänge, Fährtennummer, Datum und Uhrzeit des Legens vermerkt sind.

Der Anschluss ist leicht erkennbar anzulegen (z.B. mit Schweiß, Eingriffen, Ausrissen und gegebenenfalls etwas Schnitthaar, Lungenstückchen, Deckenfetzen, Knochensplitter als Pirschzeichen) und soll sich ca. 50m vom Schützenstand entfernt auf einer freien Fläche von ungefähr 30m x 30m befinden. Auch die Eckpunkte dieser Fläche, sind für den Hundeführer erkennbar zu markieren.

Vom Anschluss aus verläuft die Fährte (Fluchtrichtung) zunächst in gerader Linie über eine freie Fläche, um dann innerhalb von 50m bis 100m in Waldgebiet zu wechseln. Der Fährtenverlauf ist im Weiteren dem natürlichen Krankverhalten des Wildes entsprechend, unter Einbeziehung von drei Wundbetten (Festtreten des Untergrundes, Ausbringen von Schweiß und eventuell Schnitthaarbüschel), jedoch ohne

Widergänge anzulegen und soll durch wechselnden Bewuchs (z.B. Dickungen, Kahl-schlag) führen. Die Fährte muss drei Winkel enthalten, die sich jeweils in den Wundbetten befinden. Nach jedem Wundbett sollen 2 Verweiserpunkte, bestehend aus ca. 2,5cm x 2,5cm großen Deckenfetzen, so positioniert werden (einer nach ca. 20m und ein weiterer nach ca. 50m), dass der Hundeführer sie leicht erkennen kann.

Am Ende der Fährte, ist der zum Legen der Fährte benutzte Lauf zugriffssicher vor dem Hund in einen Käfig, an dem die Fährtennummer angebracht wurde, abzulegen. Der Käfig soll dazu unverblendet und frei zugänglich für den Hund, direkt am Ende der Fährte abgestellt werden. Für jede Prüfungsgruppe muss eine Ersatzfährte vorhanden sein.

5.3.3 BPe Prüfungsablauf Fährtenarbeit ohne Richterbegleitung

Der Hund muss an einer Schweißhalsung oder einem Fährteneschirr mit einem mindestens 6 m langen Riemen geführt werden. Es stehen dem Gespann ab dem Anzeigen des Anschusses oder dem Aufnehmen der Fährte 90 Minuten zur Verfügung, um ans Fährtenende zu gelangen. Jedem Gespann ist es erlaubt, eine Person seines Vertrauens mitzunehmen, die ihm hilft, sich zu orientieren und etwaige Pirschzeichen zu finden.

Zu Beginn wird der Hundeführer von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt. Dort wird er mit einem GPS-Gerät ausgestattet und erhält vom Prüfungsleiter oder einem Richter entsprechende Hinweise, bezüglich des Anschusses und der Flucht-richtung. Danach soll das Gespann den Anschuss oder die Fährte innerhalb von 15 Minuten selbständig finden, als solche erkennen und der Richtergruppe anzeigen. Sollte ein Hund den Anschuss ignorieren und die Fährte direkt annehmen, ist das nicht als fehlerhaft zu bewerten. In beiden Fällen sind von da an Hund und Hundeführer (mit evtl. Begleitperson) ohne jegliche Richterbegleitung ihrer Aufgabe zu überlassen und haben 90 Minuten Zeit zur Verfügung, ans Ende zu gelangen.

Gelingt es dem Gespann nicht, den Anschuss innerhalb von 15 Minuten zu finden, wird diesem der Anschuss durch die Richtergruppe angezeigt. Sollte der Hund daraufhin die Fährte nicht innerhalb von 5 Minuten annehmen, erfolgt ein Abruf durch die Richter und die Prüfung wird als nicht bestanden gewertet.

Die Uhrzeit ab dem Finden des Anschusses, also zu Beginn der Fährtenarbeit ist durch die Richtergruppe im Richterbericht zu notieren. Ebenso haben die Richter die Uhrzeit der Ankunft des Gespannes am Fährtenende im Richterbericht zu notieren.

Ein Nachsuchengespann, das innerhalb der vorgegebenen Zeit von 90 Minuten am Endpunkt eintrifft, hat die Prüfung bestanden. Hundeführer und Richtergruppe treten in Kontakt und das Gespann hat dort zu warten, bis die Richtergruppe eintrifft. Kommt das Gespann jedoch nicht innerhalb dieser Zeit zum Endpunkt, wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet. Gleiches gilt, wenn sich das Gespann weiter als 150m im rechten Winkel vom Fährtenverlauf entfernt. In diesem Fall wird es über das Handy abgerufen und zum Ausgangspunkt zurückgeführt.

5.4 BP2 Such- und Bringfächer Haar und Federwild

5.4.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene BP1. Das benötigte Wild (Raubwild, Hase, Kanin, Fasan, Ente, Krähe, und für kleinste Rassen Tauben) ist vom Prüfling zu stellen. Geprüft werden der allgemeine Gehorsam (5.1.1), das Sozialverhalten (5.1.2), sowie die Such- und Bringfächer für Haar und Federwild in Feld und Wald. Die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsfächer kann variieren. Ein Hund, der das ausgelegte oder das geschleppte Wild nicht zurückbringt oder dieses ersichtlich nicht übereignen will, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt ebenso für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.

5.4.2 BP2 Vorbereitung Freiverlorensuche und Bringen von Haar- oder Federwild im Feld

Auf einer Fläche (ca. 80m breit und 100m lang) mit höherem Bewuchs soll ein Stück Feder- oder Haarwild durch einen weiten Wurf so platziert werden, dass weder Hund noch Hundeführer dieses mitbekommen.

5.4.3 BP2 Ausarbeitung Freiverlorensuche und Bringen von Haar- oder Federwild im Feld

Dem Hundeführer wird die abzusuchende Fläche angezeigt. Der Hund wird vom Hundeführer zur freien Suche angesetzt. Er darf seinen Hund bei der freien Suche unterstützen. Der Hund muss das gefundene Stück Wild aufnehmen und dem Hundeführer zutragen.

5.4.4 BP2 Vorbereitung Federwildschleppe im Feld

Der Hund darf beim Legen der Schleppe nicht zusehen. Auf bewachsenem Boden wird durch ein Mitglied der Richtergruppe mit einem Stück Federwild eine 150m (ca. 200 Schritte) lange Schleppe gezogen, die zwei stumpfe Winkel enthalten muss. Dazu präpariert der Schleppenleger den Schleppenbeginn mit einigen Federn vom zu ziehenden Stück. Am Ende der Schleppe legt er das zum Schleppen verwendete Stück ab und bewegt sich ca. 20m in gerader Linie weiter, um sich dann so zu verstecken, dass der Hund ihn bei der Ausarbeitung der Schleppe nicht eräugen kann. Der Abstand zwischen den einzelnen Schleppen muss auf der gesamten Länge mindestens 100m betragen.

5.4.5 BP2 Ausarbeitung Federwildschleppe im Feld

Der Schleppenbeginn wird dem Hundeführer gezeigt. Dort darf er seinen Hund maximal zwei Mal ansetzen. Die ersten 20m der Schleppe darf der Hundeführer den Hund an der Ablaufleine arbeiten, dann ist der Hund zu schnallen. Der Hundeführer hat stehen zu bleiben und auf die Rückkehr seines Hundes zu warten.

Bei Annäherung des Hundes darf sich der Schleppenleger diesem nicht zu erkennen geben oder in irgendeiner Weise auf diesen einwirken. Der Hund muss das geschleppte Stück aufnehmen, seinem Hundeführer zutragen und ihm deutlich

erkennbar übereignen. Falls der Hund ohne Wild zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf er ein weiteres Mal angesetzt werden.

5.4.6 BP2 Vorbereitung Haarwildschleppe im Wald

Im lichten Wald wird mit einem Stück Haarwild durch ein Mitglied der Richtergruppe eine 300m (ca. 400 Schritte) lange Schleppe, die nach Möglichkeit 2 stumpfe Winkel enthalten soll, gezogen. Der Schleppenleger versieht den Schleppenbeginn mit etwas Wolle vom zu ziehenden Stück. Der Hund darf beim Legen der Schleppe nicht zusehen. Am Ende der Schleppe legt er das zum Schleppen verwendete Stück ab, welches dabei weder in eine Bodenvertiefung gelegt noch versteckt werden darf. Dann bewegt er sich ca. 20 Meter in gerader Linie weiter und versteckt sich so, dass der Hund ihn bei der Ausarbeitung der Schleppe nicht eräugen kann. Ist er fertig, informiert er die wartende Gruppe per Sprechfunk oder Handy, dass diese das Starzeichen geben kann. Auf eine stimmliche Übermittlung sollte verzichtet werden, da manche Hunde sich sonst unter Umständen in Richtung des Rufs orientieren.

Der Abstand zwischen den einzelnen Schleppen muss auf der gesamten Länge mindestens 100 Meter betragen.

5.4.7 BP2 Ausarbeitung Haarwildschleppe im Wald

Der Schleppenbeginn wird dem Hundeführer gezeigt. Dort darf er seinen Hund maximal zwei Mal ansetzen. Der Hundeführer darf den Hund die ersten 20m der Schleppe an der Ablaufleine arbeiten, dann ist der Hund zu schnallen, der Hundeführer hat stehen zu bleiben und auf die Rückkehr seines Hundes zu warten. Der Hund muss das geschleppte Stück aufnehmen, seinem Führer zutragen und ihm deutlich erkennbar übereignen. Falls der Hund ohne Wild zurückkehrt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf er ein weiteres Mal angesetzt werden. Der Prüfer, der am Ende der Schleppe wartet, darf sich dem Hund nicht zu erkennen geben oder in irgendeiner Weise auf den Hund einwirken.

5.5 BP2 Such- und Bringfächer am Wasser

5.5.1 Allgemeines

Das benötigte Wild ist vom Prüfling zu stellen. Geprüft werden die Schussfestigkeit am Wasser während des Apportierens und die Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer. Ein Hund, der das Wild nicht apportiert oder dieses ersichtlich nicht übereignen will, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt ebenso für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.

5.5.2 BP2 Apportieren aus dem Wasser mit Schussabgabe

Zur Prüfung der Schussfestigkeit bei der Wasserarbeit, wird eine tote Ente sichtig für den Hund möglichst weit in das offene Wasser geworfen. Der Hundeführer hat daraufhin seinen Hund auf Anweisung eines Richters zum Bringen aufzufordern. Der Hund muss nun innerhalb von 1 Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser annehmen. Während der Hund auf die Ente zu schwimmt, gibt der Hundeführer oder

ein Dritter auf Anweisung des Richters einen Schrotschuss schräg nach oben, über den Hund hinweg in die Luft ab. Der Hund soll sich dabei unbeeindruckt zeigen und seine Arbeit fortsetzen.

Einem Hund, der bei Schussabgabe abdreht und sich neu orientiert, dann jedoch auf Einwirkung durch den Hundeführer zeitnah die eigentliche Arbeit wieder aufnimmt, wird dieses Abdrehen nicht als fehlerhaft angerechnet.

Ein Hund, der das Wild nicht apportiert oder dieses ersichtlich nicht übereignen will, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt ebenso für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.

5.5.3 BP2 Vorbereitung Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

Eine tote Ente wird in eine Schilfpartie (Deckung) mindestens 10m weit geworfen. Hund und Hundeführer dürfen weder das Werfen noch die im Wasser liegende Ente vom Ufer aus eräugen. Die Ente ist so zu platzieren, dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung (Insel oder gegenüberliegendes Ufer) geschickt werden muss.

5.5.4 BP2 Ausarbeitung Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

Dem Hundeführer wird an einer Stelle die ca. 30m von der Ente entfernt ist die ungefähre Richtung angegeben, in welcher sich die Ente befindet. Von dort aus ist der Hund zur Verlorensuche zu schicken. Dazu ist es dem Hundeführer gestattet, seinen Hund durch Zuruf, Wink oder Pfiff zu unterstützen und zu lenken. Der Hund muss die Ente finden, seinem Führer zutragen und ersichtlich übereignen wollen. Für kleine Hunderassen steht das Anlanden der Ente dem Bringen gleich.

Ein Hund, der das Wasser nicht innerhalb von 5 Minuten annimmt, das Wild nicht apportiert oder ersichtlich dieses nicht übereignen will, kann die Prüfung nicht bestehen. Ebenso nicht bestehen können Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.



www.brauchbarer-jagdhund.de